

Bundessozialgericht

- 3 RK 45/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s  
U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung am 21. März 1978  
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Sozial-  
gerichts Oldenburg vom 6. Dezember 1974 aufgehoben.

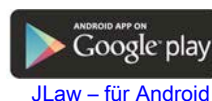
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 106,60 DM  
zu zahlen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu  
erstatten.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Streitig ist, in welcher Höhe der Rentenanspruch der beigela-  
denen Versicherten auf die Klägerin übergegangen ist.

Die inzwischen verstorbene Beigeladene war bei der Klägerin  
gegen Krankheit versichert und erhielt vom 31. Juli 1972 bis  
27. Dezember 1973 Krankengeld. Die Beklagte gewährte ihr mit  
Bescheid vom 19. Dezember 1973 ab 1. Mai 1973 eine Rente wegen  
Erwerbsunfähigkeit, die aufgrund des 16. Rentenanpassungsge-  
setzes (16. RAG) ab 1. Juli 1973 entsprechend erhöht wurde.  
Den von der Klägerin wegen des ab 1. Mai 1973 gezahlten  
Krankengeldes geltend gemachten Ersatzanspruch erfüllte die  
Beklagte bis auf die Erhöhungsbeträge nach dem 16. RAG. Die  
auf Zahlung dieser Beträge in Höhe von insgesamt 106,60 DM  
gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG)  
hat ausgeführt: Die Erhöhungsbeträge seien nicht auf die  
Klägerin übergegangen, weil sie nach Art 3 § 1 des 16. RAG  
bei der Ermittlung anderen Einkommens nicht zu berücksich-  
tigen seien. Der Sinn dieser Regelung sei es, die vom Januar  
1974 auf den 1. Juli 1973 vorgezogene Erhöhung der Sozial-  
renten dem Rentenberechtigten voll zugute kommen zu lassen.

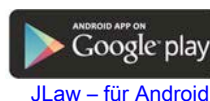
Mit der Sprungrevision rügt die Klägerin Verletzung mate-  
riellen Rechts. Sie meint, das Krankengeld werde von Art 3  
§ 1 des 16. RAG nicht erfaßt; denn bei ihm handele es sich  
nicht um eine von anderem Einkommen abhängige Leistung. Das  
Krankengeld hänge nicht - wie beispielsweise die Sozialhilfe -  
von den Einkommensverhältnissen des Berechtigten ab, sondern  
werde einkommensunabhängig gezahlt.

Die Klägerin beantragt,  
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte  
zur Zahlung von 106,60 DM zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

## II

Die Revision ist begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, an die Klägerin 106,60 DM zu zahlen.

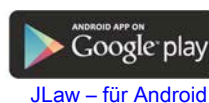
Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs ist § 183 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Nach dieser Vorschrift endet der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung zugebilligt wird (Satz 1). Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Krankenkasse über (Satz 2). Das liegt hier vor. Die Beklagte als Träger der Rentenversicherung hat unstreitig der Beigeladenen vom 1. Mai 1973 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zugebilligt. Ebenso unstreitig hat die Klägerin der Beigeladenen über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt. Der Rentenanspruch der Beigeladenen ist deshalb von diesem Zeitpunkt an bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Klägerin übergegangen.

Dieser kraft Gesetzes eingetretene Forderungsübergang erfaßt auch die Erhöhungsbeträge nach dem 16. RAG (vom 8. Juni 1973, BGBl I 525). Art 3 § 1 dieses Gesetzes greift hier entgegen der Auffassung des SG nicht ein. Nach dieser Vorschrift bleiben die auf die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1973 entfallenden Erhöhungsbeträge "bei der Ermittlung anderen Einkommens" unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen "von anderem Einkommen abhängig ist". Allerdings ist das Krankengeld eine Sozialleistung (vgl §§ 11, 21 Abs 1 Nr 3 in Verbindung mit der Überschrift zum zweiten Abschnitt, zweiter Teil: Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - vom 11.12.1975; BGBl I 3015). Auch hängt seine Gewährung von der

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Erwerbsunfähigkeitsrente, also von einem anderen Einkommen des Berechtigten insofern ab, als der Krankengeldanspruch mit dem Zeitpunkt endet, von dem an diese Rente zugebilligt wird (§ 183 Abs 3 Satz 1 RVO). Bei dem Zusammentreffen einer Erwerbsunfähigkeitsrente mit Krankengeld ist aber kein anderes Einkommen zu ermitteln. Bei einem derartigen Zusammentreffen treten vielmehr zwei Einkommen nebeneinander, die völlig unabhängig voneinander und ohne Rücksicht auf ihr Zusammentreffen ermittelt wurden; zwei Einkommen also, die bei ihrem Zusammentreffen bereits feststehen, so daß es zu diesem Zeitpunkt bei keinem von ihnen weiterer "Ermittlungen" bedarf. Art 3 § 1 des 16. RAG ist mithin schon seinem Wortlaut nach hier nicht anwendbar.

Abgesehen hiervon konnte sich die durch das 16. RAG herbeigeführte Rentenerhöhung auf das der Beigeladenen ab 1. Juli 1973 gezahlte Krankengeld weder faktisch noch rechtlich auswirken. Eine faktische Auswirkung konnte schon deshalb nicht eintreten, weil zu jener Zeit der Rentenbescheid noch nicht zugestellt war und die Rente noch nicht gezahlt wurde. Eine rechtliche Auswirkung konnte ebenfalls nicht eintreten, weil das Entstehen des Rentenanspruchs zugleich das Erlöschen des Krankengeldanspruchs bewirkte. Für die Zeit nach dem 1. Mai 1973 bestand mithin kein Krankengeldanspruch der Beigeladenen mehr. Deshalb konnte ab 1. Juli 1973 auf ihn auch kein anderes Einkommen mehr angerechnet werden. Die Rentenerhöhung (ab 1. Juli 1973) hatte also keinerlei Einfluß auf den Krankengeldanspruch. Für die Zeit ab Rentenbeginn (1. Mai 1973) bestand vielmehr nach § 183 Abs 3 Satz 1 RVO ausschließlich noch ein Rentenanspruch und dieser ging nach § 183 Abs 3 Satz 2 RVO auf die Klägerin über.

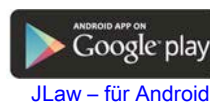
Schließlich beläuft sich das Krankengeld infolge seiner Berechnungsvorschriften in aller Regel auf einen weit höheren Betrag als die Erwerbsunfähigkeitsrente; denn es richtet sich nach dem letzten Lohn des Berechtigten und beträgt grundsätzlich 80 vH dieses Lohnes, während die nach einer von den verschiedensten Faktoren beeinflussten Rentenformel ermittelte Erwerbsunfähigkeitsrente diese Höhe zu allermeist nicht erreicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Übersteigt das einem Versicherten schon gezahlte Krankengeld aber die mit ihm später zusammentreffende Erwerbsunfähigkeitsrente, so kann die Krankenkasse nach § 183 Abs 3 Satz 3 RVO den überschießenden Betrag von dem Versicherten nicht zurückfordern, der Versicherte darf diesen überschießenden Betrag also behalten. In dieser gesetzlichen Regelung liegt bereits eine als Ausnahme zu wertende Begünstigung des Versicherten; denn im System der sozialen Sicherheit sind Doppelleistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Dürfte der Versicherte bei der rückwirkend erfolgenden Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrente auch noch die lediglich der Anpassung dieser Rente an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung dienenden Erhöhungsbeträge behalten, so wäre er in aller Regel doppelt begünstigt. Angesichts des grundsätzlichen Ausschlusses von Doppelleistungen hätte eine derartige zweifache Begünstigung des Versicherten eine ausdrückliche und eindeutige gesetzliche Normierung erfordert. Eine solche besteht jedoch nicht.

Nach alledem ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte muß verurteilt werden, an die Klägerin den bisher ohne Rechtsgrund einbehaltenen Betrag von 106,60 DM zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 4 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)